



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Az:
Datum: 08.05.2023

2023/118

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	01.06.2023	7
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	07.06.2023	
Rat der Stadt	15.06.2023	

Betreff

Richtlinie für die Sonderförderung zum Rückbau von Schottergärten auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel
hier: Beschluss der Förderrichtlinie

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Richtlinie für die Sonderförderung zum Rückbau von Schottergärten auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel.

K r a v a n j a
Bürgermeister

L e n o r t
Stadtbaurätin

Sachverhalt

Das vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschlossene Klimaanpassungskonzept benennt als eine Schlüsselmaßnahme gegen die Zunahme der Umwandlung grüner Vorgärten in Schottergärten die Schaffung von verbindlichen Vorgaben zur Vorgartengestaltung. Durch die Verabschiedung der Begrünungssatzung (Satzung über die Begrünung bebauter Grundstücke und Gebäude, s. Vorlage 2022/196) sollen diese bindenden Vorgaben geschaffen werden.

Ziel der Förderrichtlinie ist es, den Rückbau von steinernen Vorgärten zu Blühgärten innerhalb der Stadt Castrop-Rauxel zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zur Klimaresilienz und zum Artenschutz zu leisten. Eigentümer*innen oder Pächter*innen sollen auf der Grundlage der Richtlinie und im Rahmen der 2023 zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Zuschüsse für die Herrichtung ihrer privaten Vorgartenbereiche bis Ende des Jahres 2023 erhalten. Gefördert wird der Umbau von Vorgärten, die im Bestand als Steingarten gestaltet, geschottert oder gepflastert sind. Der Zuschuss bemisst sich nach der Größe der zu entsiegelnden und zu begrünenden Fläche. Die Fördersumme je Haushalt ist auf maximal 500 € begrenzt.

Damit wird die Fördermaßnahme aus dem Jahr 2022 entsprechend dem Ratsbeschluss 2022/197 vom 01.09.2022 fortgeführt.

Der Haushalt 2023 stellt für die Förderung insgesamt 30.000 € zur Verfügung.

Ein erneuter Ratsbeschluss ist erforderlich, da die Förderrichtlinie insbesondere hinsichtlich der Datumsangaben für Antrag und Verwendungsnachweis aktualisiert werden mussten. Ergänzend wurden einzelne Formulierungen verbessert, die Mindestgröße reduziert und die Fördersumme bei großen Flächen proportional erweitert, sowie Baumpflanzungen gesondert berücksichtigt.

Förderzusagen können erst erteilt werden, wenn der Haushalt 2023 genehmigt ist.

Mitzeichnung

Finanzen	Stadtentwicklung

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	30.000 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	30.000 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	30.000 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	30.000 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle): Sachkonto 5318000/ 51.01
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	30.000 €	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	30.000 €	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW können Förderzusagen erst erteilt werden, wenn der Haushalt 2023 genehmigt ist.